

Erst total sozial, jetzt fatal pauschal?

7. VGT-Nord in Stade

Vom 3. bis zum 5. November 2005 trafen sich rund 200 Fachleute des Betreuungsrechts in Stade, um sich im Rahmen des 7. Vormundschaftsgerichtstages-Nord über die Auswirkungen des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (BtÄndG) auf die Betreuungspraxis auszutauschen und weitere aktuelle Themen zu bearbeiten. Dr. Michael Wunder, als Psychologe in der Evangelischen Stiftung Hamburg-Alsterdorf tätig und Mitglied der Ethik-Kommission, eröffnete mit seinem Vortrag die Diskussion um die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung. Er wies daraufhin, dass die Themen Sterbehilfe und Patientenverfügung 1992 beim Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes eine marginale Rolle gespielt haben und begrüßte die breite gesellschaftliche Diskussion, die in den letzten Jahren entstanden ist.

Zwischen Bekanntheit der Patientenverfügung und ihrer Nutzung habe sich eine starke Diskrepanz entwickelt. Umfragen in Deutschland haben ergeben, dass 81 Prozent der Bevölkerung eine Patientenverfügung für sinnvoll halten aber nur 9 Prozent sie errichtet haben. In den USA, wo Aufklärung und bereits erlassene Gesetze sie seit längerem propagieren, haben nur 18 Prozent von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Als mögliche Ursachen dieses Phänomens nannte Wunder die Angst vor Festlegung, die Schwervorhersehbarkeit der Situation für den betroffenen Menschen und die Kontroversen um Bindungswirkung und Reichweite einer solchen Verfügung.

Es sei weiter strittig, ob ein Betreuer eine strikte Durchsetzungspflicht habe oder einen Interpretationsspielraum innerhalb dessen er Wohl und Wille des Betreuten auszulegen habe. Die Ethik-Kommission möchte bei Patientenverfügungen, die sich auf das Lebensende richten, ein obligatorisches Konzil eingerichtet sehen, in dem Angehörige und rechtliche Vertreter, der behandelnde Arzt und Vertreter des Pflegeteams einen Konsens finden sollen. Die dann getroffene Entscheidung eines rechtlichen Vertreters soll vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden. Der Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums (BMJ) verzichtet dagegen auf gerichtliche Bestätigung und setzt auf stärkere Patientenautonomie.

Wunder sprach sich dafür aus, den Rahmen aktiver und passiver Sterbehilfe strafrechtlich zu regeln. Die Unterlassung medizinischer Hilfe durch lebensverlängernde Maßnahmen müsse straflos bleiben, wenn das Grundleiden trotz ärztlicher Anstrengung tödlich verlaufe und der Patient seinen Willen zum Beispiel durch eine Patientenverfügung bekundet habe, dass er diese Unterlassung will.

Vordringlich bleibt es, so Michael Wunder in seinem Appell am Schluss des Vortrags, die Palliativmedizin weiter auszubauen und den Aufbau eines Netzes von Hospizeinrichtungen zu fördern. In seinem Koreferat zur Patientenautonomie stellte der Vorsitzende des VGT, Volker Lindemann, Mitglied der vom BMJ einberufenen Kutzer-Kommission, die Kategorien der unterschiedlichen Standpunkte zur Patientenverfügung dar. Der Meinungsstreit, ob die Patientenverfügung eine Reichweitenbeschränkung haben solle oder nicht, wurde dabei besonders deutlich. In der anschließenden Diskussion ergab ein zu dieser Frage erhobenes Meinungsbild, dass die gegensätzlichen Standpunkte gleich stark vertreten waren.

Der zweite Tag der Tagung wurde eröffnet von Prof. Dr. Albert Krölls, Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik des Rauhen Hauses, Hamburg. Er setzte sich kritisch mit der Entwicklung des Betreuungsrechts und dem Begriff des Sozialstaats auseinander und machte deutlich, dass – so zumindest aus seiner Betrachtungsweise – die neuerliche Reform des Betreuungsrechts keinen Verrat an dessen ursprünglichen Zielen darstelle. Sie bedeute lediglich eine systemkonforme Anpassung an die veränderten sozialstaatlichen Rahmenbedingungen. Krölls zum Teil provokative Ausführungen führten zu einer lebhaften Diskussion im Plenum.

Zur Einstimmung in die Arbeitsgruppen berichteten Praktiker der verschiedenen Arbeitsbereiche über ihre ersten Erfahrungen mit dem 2. BtÄndG. Angesichts der kurzen Zeitspanne seit Inkrafttreten des Gesetzes konnte es sich dabei nur um "Momentaufnahmen" handeln, die jedoch einen sehr lebhaften Eindruck aus der Praxis vermittelten: Die Betreuungsbehörde Hamburg verzeichnet nach dem Eindruck von Niels von Solms nahezu einen Ansturm von Personen, die Betreuer werden wollen. Die Erstattung von Sozialberichten ist mit 80 Prozent Hauptaufgabe geblieben. Häufig ist damit eine Beratung wegen einer Vorsorgevollmacht verknüpft. Beglaubigungen sind bislang wenig gefragt. In Hamburg wird die Betreuungsbehörde auch weiterhin nicht zum Verfahrenspfleger bestellt.

Beim Amtsgericht Bad Segeberg ist das Verfahren nahezu unverändert. Richter Wolfgang Wittek hat beobachtet, dass sich Betroffene verstärkt über mangelnden Kontakt mit dem Betreuer beklagen. Die Präsenz der Betreuer in Heimen und anderen Einrichtungen scheint noch geringer geworden zu sein. Für ihn sind Betreuer immer schwerer erreichbar. Die Aufstockung der Betreuungszahlen auf teilweise über 50 kann nach Meinung von Richter Wittek nur negative Folgen für die Qualität der Hilfe für die Betroffenen haben.

Rechtsanwältin Angela Eisfelder, Bremen, die überwiegend als Betreuerin tätig ist, stellt fest, dass Betreuer sich eine Spezialisierung auf schwierige, das heißt zeitaufwändige Betreuungen nicht mehr leisten können. An die Stelle des persönlichen Gesprächs sind häufig E-Mails oder Telefonkontakte getreten. Da ist besonders misslich für psychisch kranke Betreute, für die die Gesprächsintervalle immer länger werden. Betreuer müssen immer kritischer prüfen, welche Tätigkeiten in ihren Aufgabenkreis fallen und welche nicht. Die vom Betreuungsgesetz intendierte Verselbstständigung der Hilfsbedürftigen ist kaum noch leistbar.

Beim Amtsgericht Lünen/Westfalen nimmt Rechtspflegerin Barbara Pufhan wahr, dass Berichte über die Lebenssituation der Betreuten immer dürftiger ausfallen und den betroffenen Menschen kaum noch erkennen lassen. Es sei nicht mehr nachzuprüfen, ob die Betreuung dem Wohl des Betroffenen dient und die Chancen zur Rehabilitation genutzt worden sind. Informelle Gespräche zwischen Gericht und Betreuer werden zurückgefahren. Anwesenheit bei Anhörungen wird möglichst vermieden. Kontakt und Abstimmung, auch unter den Betreuern, haben abgenommen.

Postiv sieht Barbara Pufhan die Tatsache, dass das Klima der Zusammenarbeit nicht mehr durch Grabenkämpfe um Vergütungsfragen belastet wird. Auch würden Betreuer vermehrt die Gelegenheit nutzen, einzelne ihrer Aufgaben zu delegieren.

Gerrit Tagholm vom Betreuungsverein Hamburg-Nord berichtete aus ihrem Arbeitsbereich, dass das neue Vergütungssystem die Vermittlungen von geeigneten Betreuungen an ehrenamtliche Betreuer erschwere, da berufliche Betreuer weniger geneigt seien, „leichtere“ Betreuungen wieder abzugeben. In Hamburg haben sich die Betreuungsvereine zu einem Arbeitskreis zusammen gefunden, der Standards für die Beratung Bevollmächtigter durch die Betreuungsvereine arbeitete. Diese Standards sollen eine vergleichbare Qualität der Beratung sicherstellen.

In den Arbeitsgruppen bestand Gelegenheit, sich über verschiedene Fachthemen auszutauschen und zu diskutieren. Wesentliche Themen, Thesen und Ergebnisse waren Inhalt der am Nachmittag stattfindenden „Tagesthemen“, in denen die Leiter und Teilnehmer der Arbeitsgruppen den Moderatoren Catharina Rogalla und Karl-Heinz Zander Rede und Antwort standen.

„*Raus aus dem Tief – zur Imageverbesserung rechtlicher Betreuung!*“ Zu diesem Thema hatte die Vorbereitungsgruppe zur Einleitung des letzten Tages Dr. Lothar Loeffel aus Hamburg, Geschäftsführer der LoLo Consulting GmbH, eingeladen. Loeffel, tätig als Coach und Personaltrainer, stellte den Zusammenhang zwischen Ausstrahlung und Image her und forderte insbesondere die Berufsbetreuer auf, unternehmerischen Geist zu entwickeln, um sich in der Konkurrenz des Systems behaupten zu können. Der von ihm vertretene, im Betreuungsrecht bislang eher ungewöhnliche Ansatz, wurde im Plenum unterschiedlich aufgenommen.

Zum Thema "*Stand der Begleitforschung, Alternativen und weitere Perspektiven*" referierte am Samstag der 1. Vorsitzende des BdB, Klaus Förster-Vondey. Er stellte die vom BJM in Auftrag gegebene Begleitforschung vor, die eine Evaluation des 2. BtÄndG zum Ziel hat. Nach seiner Meinung ist der Fragenkatalog, mit dem alle Betreuungsbehörden und eine große Gruppe von Berufsbetreuern abgeprüft werden sollen, unvollständig und nur begrenzt geeignet, Antworten zur Qualität im Betreuungswesen zu produzieren. Deswegen werde der BdB eine Mehrfachbefragung seiner mehr als 5.000 Mitglieder durchführen, um in einer Verlaufskurve aufzeigen zu können, ob die Betreuung für den Betreuten einen günstigen Verlauf genommen und Hilfe - zur Selbsthilfe - gebracht habe. Die Leitlinien des BdB für ein professionelles Betreuermanagement sollen zu Qualitätsstandards weiterentwickelt werden. Die Selbstverpflichtung des Berufsstandes auf diese Standards soll durch die Einrichtung eines Berufsregisters beziehungsweise Qualitätsregisters gesichert werden.

Karl-Heinz Zander, Geschäftsführer des VGT, nahm gleichfalls zur "*Qualitätsentwicklung im Betreuungswesen*" Stellung. Der VGT ist sich mit dem BdB in der Zielvorstellung einig, Qualität beziehungsweise Effektivität der Betreuung zum Wohl hilfsbedürftiger Menschen nachhaltig zu sichern. Er wird sich aber, anders als der BdB, am Beispiel der Entwicklung von Expertenstandards in der Pflegewissenschaft orientieren. Auch im Betreuungswesen sollte sich, so Zander, die Erarbeitung von Qualitätsstandards vorrangig an konkreten Problembereichen entwickeln, die die Lebensqualität der Betroffenen unmittelbar berühren, wie in der Pflege zum Beispiel die Dekubitusprophylaxe, Entlassungs- und Schmerzmanagement. Es würden verlässliche Strukturen und ein breiter Konsens gebraucht. Das werde Zeit und Kraft kosten. Wenn am Ende aber verbindliche Expertenstandards Schutz und Sicherheit für Betreute und Betreuer gewährleisten, wäre dies ein Meilenstein in der Entwicklung des Betreuungswesens.

Doris Kersten, Hans-Erich Jürgens, Hamburg